

GESCHÄFTSORDNUNG

DER TENNISABTEILUNG

IM TUS RHEINLAND DREMME 1909 e.V.

(Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Heinsberg)

Die Geschäftsordnung des TC Dremmen regelt alle Belange in der Tennisabteilung. Sollten einzelne Punkte oder Formulierungen ungültig sein oder der üblichen Rechtsauffassung widersprechen, so gelten die restlichen Punkte unverändert weiter. In Fällen, wo die Geschäftsordnung unvollständig ist oder der Vereinssatzung des TuS „Rheinland“ Dremmen widerspricht, gilt immer die Satzung des Hauptvereins TuS „Rheinland“ Dremmen 1909 e. V.

1. Name der Abteilung
Die Tennisabteilung führt den Namen Tennisclub Dremmen im TuS „Rheinland“ Dremmen 1909 e. V., im Folgenden TC Dremmen genannt.
2. Die Tennisabteilung gibt sich auf Verlangen Ihrer Mitglieder des TuS „Rheinland“ Dremmen e. V. eine Geschäftsordnung.
3. Mitglieder des Vereins sind aktive und passive

Erwachsene

Jugendliche (von 14 bis 17 Jahre), besitzen kein Stimm- und Wahlrecht.

Kinder (unter 14 Jahre), besitzen kein Stimm- und Wahlrecht.

Ehrenmitglieder (keine Altersbegrenzung) haben die Rechte erwachsener Mitglieder, sind aber der Beitragspflicht entbunden.

Fördernde Mitglieder (passiv) sind natürliche oder juristische Personen die den Verein oder eine Abteilung durch Spenden unterstützen.

Zum Ehrenmitglied - mit allen Rechten aber ohne Pflichten - können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen ernannt werden. Diese Ernennung wird auf Vorschlag der Mitglieder in der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit abgestimmt. Diese Ehrenmitglieder können ganz oder teilweise von der Beitragszahlung entbunden werden.

Förderndes Mitglied ist eine natürliche oder juristische Person, die den TC Dremmen durch Geld- oder Sachspenden unterstützt.

Zuwendungsbescheinigungen über Sach- oder Geldzuwendungen erstellt der Hauptvorstand.

Organe des TC Dremmen sind

- der Abteilungsvorstand
- die Mitgliederversammlung
- die ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

1. Vorsitzende/r
 2. Vorsitzende/r
- Geschäfts- Schriftführer/in
Sportwart/in
Kassierer/in
Beisitzer/in

Der Vorstand wird alle 2 Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt. Er kann außerdem durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung neu gewählt werden. Auch einzelne Vorstandsmitglieder können durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung neu gewählt werden. Wählbar sind alle ordentlichen und Ehrenmitglieder.

Mitgliederversammlung

Die ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit durch den Vorstand einberufen werden. **Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im ersten Halbjahr eines jeden Jahres stattfinden.** Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen

1. wenn mindestens 1/3 der ordentlichen und Ehrenmitglieder dies durch schriftliche Willenserklärung verlangen unter Angabe der Gründe,
2. wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt.

Die Vorlage einer Unterschriftenliste mit den Unterschriften der erforderlichen Anzahl der Mitglieder ist statthaft. Die von den Mitgliedern verlangte außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Eine schriftliche Einberufung ist nicht vorgeschrieben. Ein Aushang in den Mitteilungskästen des Vereins, Veröffentlichung auf der Vereins – Homepage gelten als ausreichend.

Die Einberufung kann auch schriftlich erfolgen. Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung in elektronischer Form gemäß § 126 a BGB erfolgt. Der Fristenlauf für die Ladung beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post bzw. der Absendung der E-Mail. Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand letzte bekannte Anschrift oder die letzte bekannte E-Mail-Adresse des Mitgliedes.

Die Mitteilung von Adressänderungen/Änderungen von E-Mail-Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge können nur zur Entscheidung in der Mitgliederversammlung zugelassen werden, durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter alleine den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlleiter.

Die Mitgliederversammlung fasst die richtungweisenden Beschlüsse für die Entwicklung und Verwaltung des TC Dremmen. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

Wahl des Vorstandes und Entlastung des alten Vorstandes
Wahl der Kassenprüfer
Änderung der Geschäftsordnung
Auflösung des TC Dremmen

Über den Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden /Versammlungsleiter und von dem von ihm beauftragten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Stimmberechtigt sind alle ordentlichen und Ehrenmitglieder.

Bei Wahlen und Abstimmungen genügt die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für die Änderung der Geschäftsordnung ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit erforderlich.

Bei den Wahlen zum Vorstand ist, sofern mehrere Vorschläge für einen Vorstandssitz erfolgen, in geheimer Wahl abzustimmen.

Die ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit durch den Vorstand einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens $\frac{1}{3}$ der ordentlichen und Ehrenmitglieder dies durch schriftliche Willenserklärung verlangen. Die Vorlage einer Unterschriftenliste mit den Unterschriften der erforderlichen Anzahl Mitglieder ist statthaft. Die von den Mitgliedern verlangte außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. **Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Hauptvorstand im Vier- Augen- Prinzip.** Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s. Es ist der jeweils gültige Aufnahmeantrag / Datenänderung Mitteilung zu nutzen, um einen Antrag auf Mitgliedschaft zu beantragen.
2. **Die Aufnahme** in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet, am **Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen teilzunehmen.** Das hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen. Bei Versäumnis gehen alle anfallenden Kosten zu Lasten des Mitglieds und werden entsprechend in Rechnung gestellt. Mitglieder, die **nicht** am Bankeinzugsverfahren teilnehmen, zahlen einen höheren Mitgliedsbeitrag, erhöht um die dem Verein damit verbundenen Aufwendungen zum Einzug des Beitrages. Dieser Betrag wird vom Hauptvorstand festgelegt. Der Hauptvorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern ablehnen, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen. Auch hier gilt das Vier-Augen-Prinzip.
3. Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages, der Gebühren und Umlagen Sorge zu tragen. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen sind an den Verein zur Zahlung spätestens fällig am 1. März eines laufenden Jahres und müssen bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto des Vereins eingegangen sein.
4. Ist der Beitrag zu diesem Zeitpunkt bei dem Verein nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug. Der ausstehende Beitrag wird dann mit zehn Prozent Zinsen auf die Beitragsforderung für jeden Tag des Verzuges verzinst. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und/oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.

5. **Tritt ein Mitglied zwischen dem 01.03 und dem 31.08 eines Jahres in den Verein ein, ist der volle Jahresbeitrag fällig. Fälligkeitsdatum des Beitrages ist spätestens der 01.11 im Jahr.**
6. **Tritt ein Mitglied zwischen dem 01.09. und dem 31.12 eines Jahres in den Verein ein, ist der halbe Jahresbeitrag fällig. Fälligkeitsdatum des Beitrages ist spätestens der 31.12 im Jahr.**
7. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages/der Gebühren/der Umlage keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuelle Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat. Der Verein kann durch den Hauptvorstand, im vier Augen Prinzip, weiter ein Strafgeld bis zu 150 Euro je Einzelfall verhängen.
8. Der Hauptvorstand kann im Vier-Augen-Prinzip Beiträge stunden, ermäßigen oder erlassen.
9. Die Beiträge aus der jeweils gültigen Beitragsstaffelung stehen der Hauptkasse zu, ausgenommen die Zusatzbeiträge der Abteilung.
10. Beiträge von Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres verbleiben bei den entsprechenden Jugendabteilungen. Sollte es keine Jugendabteilung geben, gehen diese Beiträge auch an die Hauptkasse über.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Mitglieder können ab dem 18. Lebensjahr gewählt werden.

Mitgliedern steht das Teilnahmerecht in den Mitgliederversammlungen zu.

Das Recht auf Teilhabe an den Leistungen des Vereins, insbesondere der Nutzung seiner Einrichtungen, steht allen Mitgliedern der jeweiligen Abteilung zu.

Ist ein Mitglied nicht in der entsprechenden Abteilung Mitglied, kann der Abteilungsvorstand ihm das Recht der Nutzung verwehren.

Der Abteilungsleiter bzw. Übungsleiter kann hier alleine entscheiden.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds aus dem Verein. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.

Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt

1. wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als drei Monate im Rückstand ist,
2. mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist, ohne dass eine soziale Notlage nachgewiesen wird,
3. bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder Verbandsrichtlinien, wegen massiven unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens,
4. wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt wird.

Über einen Ausschluss entscheidet der Hauptvorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, nachdem dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör gewährt worden ist. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied mit einer Frist von zwei Wochen nach Zugang die nächste Mitgliederversammlung anrufen.

Ein Ausschließungsantrag kann von jedem Mitglied gestellt werden. Bei Widerspruch des auszuschließenden Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung der entsprechenden Abteilung endgültig über den Ausschluss.

Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder einer Beitragsrückerstattung.

Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.

Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

Ein Fehlverhalten eines Mitglieds oder einer Abteilung, das nach dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:

- Ordnungsstrafe bis zu 1000,- €
- Befristeter Ausschluss vom Trainings- und Übungsbetrieb
- Ausschluss aus dem Verein
- Schließen einer ganzen Abteilung

Das Verfahren führt der Hauptvorstand. Das betroffene Mitglied bzw. die betroffene Abteilung wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von 2 Wochen Stellung zu nehmen. Der Hauptvorstand setzt die Strafe mit einfacher Mehrheit fest, bzw. beschließt die Schließung einer Abteilung.

Kündigung der Mitgliedschaft

Die Kündigung muss schriftlich dem **Hauptvorstand** gegenüber erklärt werden.

Die Kündigung ist bis zum 30. November eines jeden Jahres zum Jahresende möglich. Sie ist schriftlich durch formlose Erklärung beim 1. Vorsitzenden des Hauptvorstandes einzureichen.

Kündigungen nach dem 30. November werden erst zum Ende des Folgejahres wirksam.

Kassenführung

Die Kassenführung obliegt dem Kassenwart. Die Kassenführung ist bis zur Mitgliederversammlung durch die Kassenprüfer zu überprüfen, mindestens jedoch ein Mal im Jahr. Erfolgt eine Neuwahl des kompletten Vorstandes auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, so ist zur Entlastung des Vorstandes eine Kassenprüfung bis zum Zeitpunkt der außerordentlichen Mitgliederversammlung erforderlich. Eine Nachprüfung steht auch dem 1. Vorsitzenden und jedem Vorstandsmitglied zu.

Die Kassenberichte sind dem Hauptvorstand zu übergeben.

Nutzung der Tennisanlage

Die Nutzung der Tennisanlage ist ausschließlich den Mitgliedern des TC Dremmen gestattet. Mitglieder des TC Dremmen können gelegentlich mit Gästen, die nachweisbar Mitglied eines anderen Tennisvereins sind, die Anlage gegen Entrichtung einer Tagesgebühr nutzen. Das gleiche gilt für nicht einheimische Gäste. Einheimische, d. h. im Stadtgebiet Heinsberg wohnende Gäste, die nicht Mitglied eines anderen Tennisvereins sind, können mit Mitgliedern des TC Dremmen die Tennisanlage gegen Entrichtung einer erhöhten Tagesgebühr nutzen.

Bringt ein Mitglied des TC Dremmen einen Gasttrainer mit, so ist für diesen die entsprechende Gastgebühr zu zahlen. Das Mitglied des TC Dremmen ist für die ordnungsgemäße Entrichtung der Gastgebühr verantwortlich. Bei Nichtbeachtung wird eine Ordnungsstrafe erhoben.

Platz- und Spielordnung

Für die Nutzung der Tennisanlage kann vom Sportwart eine Platz- und Spielordnung erstellt werden. Dem Sportwart obliegt das Hausrecht über die Tennisanlage.

Jugendabteilung

Falls der TC Dremmen eine Jugendabteilung hat, verwaltet diese sich selbständig. Mitglieder sind alle Jugendlichen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie wählt auf der Jugendversammlung, die vor der Mitgliederversammlung des TC Dremmen zu erfolgen hat, die Jugendvertreter und Jugendwarte. Die von den Jugendlichen erhobenen Mitgliedsbeiträge kommen ausschließlich der Jugendkasse zugute. Die Jugendabteilung kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben.

Auflösung des TC Dremmen

Die Auflösung des TC Dremmen kann nur in einer eigens mit einer Frist von 15 Tagen zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Auflösung den Mitgliedern angekündigt wird. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder. Erscheinen nicht $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder zu der Versammlung, so entscheiden in einer mit einer weiteren Frist von 15 Tagen einzuberufenden Mitgliederversammlung $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, sofern mindestens $\frac{1}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Bei Auflösung der Tennisabteilung geht das komplette Vermögen an den Hauptverein über.

Datenschutz

Es wird auf die Datenschutzklausel § 14 der Hauptsatzung verwiesen.

Inkrafttreten der Geschäftsordnung

In Anlehnung der neuen Satzung des TuS Rheinland Dremmen 1909 e.V. tritt die überarbeitete Geschäftsordnung des TC Dremmen ab 01.03.2014 in Kraft.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der TuS – Satzung.

Unterschriften des Vorstandes

Wilfried Bonczyk

Willi Dresen

Heidi Genenger

Heinz Wallraven

Adamantios Simos

Walburga Knorr